

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 11. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. September 2023)

zum Thema:

Heizungstausch im Bürgergeld und der Grundsicherung (alt Sozialhilfe)

und **Antwort** vom 22. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16698
vom 11. September 2023
über Heizungstausch im Bürgergeld und der Grundsicherung (alt Sozialhilfe)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Regelungen gelten derzeit für selbstgenutztes Wohneigentum im Rechtskreis SGB II und XII bezüglich eines Heizungstausches? Bitte detailliert darstellen ob und welche Kosten übernommen werden, ob diese als Darlehen oder Zuschuss gewährt werden und welche Unterlagen für die Beantragung notwendig sind.

Zu 1.: Gemäß §§ 22 Abs. 2 SGB II und 35a Abs. 1 SGB XII werden als Bedarf für die Unterkunft auch die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie in den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen die unabweisbaren Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft, kann zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbracht werden.

Unabweisbar sind Aufwendungen, wenn diese notwendig sind um die Bewohnbarkeit des Wohneigentums zu erhalten oder wiederherzustellen. Soweit ein Heizungstausch aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendig ist, um die Bewohnbarkeit zu erhalten, können auch diese Kosten als Instandhaltungskosten in Frage kommen.

2. Welche Heizungsformen werden derzeit gefördert? Gibt es Regelungen bezüglich des Klimaschutzes und des Einbaus CO₂ neutraler Anlagen?
4. Welche Regelungen gibt es in beiden Rechtskreisen bezüglich einer weitergehenden energetischen Sanierung von selbstgenutzten Wohneigentums?
6. Welche Regelungen bestehen derzeit zur Übernahme von Kosten für sogenannte Balkonkraftwerke? Wie viele Anträge auf Kostenübernahmen für Balkonkraftwerke wurden in 2021 und 2022 in den jeweiligen Rechtskreisen gestellt?

Zu 2., 4. und 6.: Die Sozialgesetzbücher regeln die Leistungen der Grundsicherung und damit das Existenzminimum, sie fördern im Grundsatz keinen Heizungstausch oder Balkonkraftwerke. Regelungen zum Klimaschutz und zum Einbau von CO₂ neutralen Anlagen können nicht über das Leistungsrecht abgebildet werden. Lediglich notwendige Instandhaltungen um die Bewohnbarkeit zu erhalten oder wiederherzustellen, können als Kosten für die Unterkunft im Rahmen des Leistungsrechtes berücksichtigt werden.

3. Wie viele Anträge auf Heizungstausch im selbstgenutzten Wohnungseigentum wurden in 2021 und 2022 in beiden Rechtskreisen (SGB II und XII) gestellt? Wie viele dieser Anträge wurden positiv beschieden?
 - a. Welche Heizungsarten wurden beantragt und welche davon bewilligt?

Zu 3.: Es erfolgt keine Erfassung von Anträgen auf Instandsetzung selbstgenutzter Immobilien, diese werden allgemein als Kosten für die Unterkunft erfasst. Eine detaillierte Erfassung nach Anträgen auf Heizungstausch und Heizungsarten erfolgt in der Folge ebenso nicht.

5. Welche Kombination besteht in der Förderung/Finanzierung des Heizungstausches in Bezug auf das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG)?

Zu 5.: Das Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes befindet sich noch im Rechtssetzungsverfahren, es liegen keine Erkenntnisse vor, welche Förderungsinstrumente die Bundesregierung mit dem zukünftigen GEG verknüpfen wird.

7. Gibt es eine Beratungsmöglichkeit für Kund:innen der Jobcenter und der Grundsicherung in Fragen der energetischen Sanierung oder Energie-Einsparmöglichkeiten?

Zu 7.: Im Rahmen des Leistungsrechtes erfolgen seitens der Jobcenter oder Ämter der Grundsicherung keine Beratungen zu energetischer Sanierung oder Energie Einsparmöglichkeiten. Auch der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe liegen keine Erkenntnisse zu entsprechenden Beratungsmöglichkeiten vor.

Kostenlose Beratungsmöglichkeiten bieten in Berlin beispielsweise die Caritas in Form des Stromsparchecks gefördert über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder die Verbraucherzentrale Berlin.

Berlin, den 22. September 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung